

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Schulz & Sohn GmbH Chemie-Erzeugnisse

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen zwischen der Schulz & Sohn GmbH Chemie-Erzeugnisse, Höherweg 327, 40231 Düsseldorf (nachfolgend „Schulz & Sohn“) und ihren Kunden (nachfolgend „Käufer“), sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen – insbesondere in Einkaufsbedingungen – des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, Schulz & Sohn hat ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst dann, wenn Schulz & Sohn in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen vorbehaltlos ausführt oder die Zahlungen entgegennimmt.

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Käufer, ohne dass Schulz & Sohn in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3 Zur Leistungserbringung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig, die in den Datenschutzhinweisen unter <https://schulzchemie.com/datenschutz/> erläutert wird.

2. Angebot und Annahme

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Angebote in Werbebroschüren, Katalogen, Preislisten oder im Internet stellen eine unverbindliche Aufforderung dar, bei uns Waren zu bestellen.

2.2 Nach Eingang der Bestellung des Käufers (Angebot) prüfen wir die Verfügbarkeit der gewünschten Waren. Wir sind berechtigt, Bestellungen des Käufers innerhalb von 7 Werktagen z.B. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung (Annahme) anzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Käuferbestellung als abgelehnt, d.h. der Käufer ist nicht länger an sein Angebot gebunden.

2.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Preise, Angebotsunterlagen, Produktbeschreibung, Garantie

3.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk (EXW)“ zuzüglich Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung. Maßgeblich für die Berechnung der Preise sind unsere jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung aktuellen Preise, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollten wir zwischen Vertragsschluss und Lieferung und/oder Leistung unsere Preise für das zu liefernde Produkt oder die zu erbringende Leistung allgemein erhöhen, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung hinsichtlich der noch nicht gelieferten Menge vom Vertrag zurückzutreten.

3.2 Für den Fall, dass Materialpreise nach einem Zeitraum von mehr als drei Monaten seit dem Zeitpunkt der Erstellung des verbindlichen Angebots nachweislich um mehr als 5 % gestiegen oder gefallen sind, werden Schulz & Sohn und der Käufer über eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verhandeln.

3.3 Der Kaufpreis ist zahlbar netto Kasse nach Bestellung der Ware, soweit nichts anderes vereinbart ist und durch Banklastschrift oder gemäß den vereinbarten Konditionen der Schulz & Sohn auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu zahlen.

3.4 Die auf der Auftragsbestätigung oder der Rechnung genannten Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, werden ab dem Rechnungsdatum berechnet. Vereinbarte Skontoabzüge des Käufers sind nur zulässig, sofern der Käufer mit der Begleichung anderweitiger fälliger Rechnungen der Schulz & Sohn nicht in Verzug ist. An- und Vorauszahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der Schulz & Sohn endgültig verfügbar ist.

3.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie einer zusätzlichen Bearbeitungspauschale von 40,00 Euro zu verlangen. Die Geldendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3.6 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten des Käufers sind ausgeschlossen.

3.7 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Lieferungen Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

3.8 An Datenblättern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und ähnlichen Unterlagen behält sich Schulz & Sohn sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Für Eigentumsrechte gilt dies nur vorbehaltlich des vereinbarten Lieferumfangs.

3.9 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen, Produktbeschreibungen und Kennzeichnungen der Schulz & Sohn. Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

3.10 Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt

4. Lieferung, Transport, Lieferverzug

4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferung durch Schulz & Sohn steht unter dem Vorbehalt ihrer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten.

4.2 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, „ab Werk“ (EXW) erbracht.

4.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Versandart, Verpackung, Versandweg und Frachtführer) selbst zu bestimmen. Die Anschlussgebühr für Kesselwagen, Rollgelder am Empfangsort, Flächenfracht sowie die Mehrfracht bei Expressgut und Luftfrachtsendungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Frachtergütungen bei Selbstabholungen des Käufers werden nach dem für Schulz & Sohn jeweils günstigsten Frachttarif berechnet.

4.4 Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

4.5 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit Abgabe der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese wenigstens 25% der Bestellmenge ausmachen. Minder- und Mehrlieferungen bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Menge sind zulässig. Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch Schulz & Sohn nicht rechtzeitig erfüllt, hat der Käufer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Käufer daher von seinem Recht zum Rücktritt Gebrauch machen oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist schriftlich unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, auf das Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung/Leistung besteht.

4.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.7 Im Falle des Lieferverzuges ist der Schadensersatz des Käufers für jede volle Woche des Verzugs auf 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des Netto-Preises desjenigen Teils der Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wird, beschränkt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Schulz & Sohn, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer sonstigen zwingenden Haftung. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung

nicht verbunden

5. Verpackung

5.1 Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen beim Käufer von diesem im entleerten, einwandfreien Zustand auf seine Rechnung an uns zurückzusenden oder bei Anlieferung und ausreichender Transportkapazität durch unsere Mitarbeiter gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.

5.2 Kommt der Käufer der unter Ziffer 5.1 genannten Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt Schadenersatz zu fordern.

5.3 Die auf Verpackung angebrachten Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Leihverpackung darf nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Für schuldhaft Wertminderungen, Vertauschen und Verlust haftet der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Verwendung von Verpackung als Lagerbehälter oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig, soweit dieses nicht vereinbart ist.

5.4 Soweit eine Vereinbarung über die Warenbereitstellung auf Paletten abgeschlossen wird, sind wir bereit, Warenpartien auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm zu liefern. Anlieferung erfolgt nur im Tausch Zug-um-Zug, d.h. für die mit der Ware ausgelieferten Paletten muss im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten (jeweils nur Euro-Pool-Paletten) zur Verfügung gestellt werden. Paletten, die wir beschädigt, aber reparaturfähig zurück erhalten, werden wir mit den Reparaturkosten in Rechnung stellen, nicht reparaturfähige Paletten mit dem Wiederbeschaffungswert. Bei schuldhaft abhandelekommenen Paletten ist der Käufer verpflichtet, für Ersatz zu sorgen oder Schadenersatz an uns zu zahlen.

5.5 Die Rücknahme von Verpackungen, die nicht Leihverpackungen sind, richtet sich nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. ergänzend getroffenen Vereinbarungen oder Regelungen. Eine Verpflichtung von uns zur Rücknahme nicht in den Anwendungsbereich der Verpackungsverordnung fallender Verpackungen besteht mangels anderweitiger Vereinbarung nicht.

6. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie z.B. Naturereignisse, Epidemien, Seuchen, Arbeitskämpfe, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Rohstoff- und Energie- oder Hilfsstoffmangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher wir die Ware beziehen, reduzieren, so dass wir unsere vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen können, sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für uns nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei unseren Vorlieferanten vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller jeweils offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung unser Eigentum („Vorbehaltsware“). Bei Vorliegen eines Kontokorrents im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gilt dies bis zur Erfüllung der jeweiligen Saldoforderungen.

7.2 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Erzeugnissen. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zusammen mit Ware, die sich im Eigentum Dritter befindet, so erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Materialien. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer im Eigentum des Käufers stehenden Hauptsache, so überträgt der Käufer schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an der neuen Sache an uns.

7.3 Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Schulz & Sohn an uns ab; sofern wir im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltsvermögen Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns in Höhe der dann noch von uns offenen Forderungen an uns ab. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übertragen.

7.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und gegen die üblichen Lagerisiken zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt an uns ab.

7.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15%, so verzichten wir insoweit auf Sicherheiten.

7.6 Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Auf unser Verlangen hat der Käufer unverzüglich schriftlich die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung schriftlich anzuzeigen.

8. Gefährübergang

Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und des Verlustes der Ware geht in Übereinstimmung mit dem jeweils vereinbarten Incoterms auf den Käufer über

9. Gewährleistung, Prüf- und Rügepflichten, Haftung

9.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Sachmängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Ablieferung, schriftlich zu rügen. Diese Obliegenheit des Käufers bezieht sich bei Teillieferungen auf jede einzelne Teilmenge. Verborgene Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Feststellung des Mangels, jedoch spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Ablieferung zu rügen.

9.2 Eine etwaige anwendungstechnische Beratung durch uns befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Es obliegt insofern allein dem Käufer, etwaige gesetzliche Vorschriften, technische Normen und Richtlinien bei der Verarbeitung und Verwendung der Lieferung einzuhalten.

9.3 Liegt der Lieferung vereinbarungsgemäß ein Datenblatt von Schulz & Sohn zugrunde, ist dieses für die Spezifikation unter den dort genannten Bedingungen maßgeblich.

9.4 Der Käufer ist verpflichtet, Proben der beanstandeten Lieferung nach Aufforderung auf seine Kosten einzusenden. Sind am Verladeort durch neutrale Probennehmer Muster gezogen worden, sind diese für die Begutachtung der Lieferung maßgebend. Neutral gezogene Proben stehen die bei dem Käufer vorhandenen Originalreststücke der zugrunde liegenden Lieferung von Schulz & Sohn gleich. Dies gilt ebenfalls für Reststücke der Produktionscharge bei Schulz & Sohn, aus der die beanstandete Lieferung stammt.

9.5 Eine Rüge berechtigt den Käufer nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme weiterer Lieferungen zu verweigern.

9.6 Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Käufers zunächst auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir berechtigt, zwischen Neulieferung und Nachbesserung zu wählen. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach dieser Ziffer bleiben hiervon unberührt. Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr nach Ablieferung der Sache, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährungsfrist vorsehen.

9.7 Schulz & Sohn übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Produkt frei von Patenten oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist.

9.8 Schulz & Sohn haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, wobei sich der Schadensersatzanspruch des Käufers wegen Lieferverzuges von uns nach Ziffer 4.7 richtet, nur in den nachfolgenden Fällen:

• bei Vorsatz,

- bei grober Fahrlässigkeit, wobei die Haftung bei grober Fahrlässigkeit begrenzt ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden,
- im Rahmen einer Garantie,
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers aus leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von Schulz & Sohn, ihren leitenden Angestellten oder ihren anderen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn eine Pflicht verletzt wurde, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist; die Haftung von Schulz & Sohn beschränkt sich jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle technischen und kaufmännischen Informationen in Bezug auf die Ware und die darin ablaufenden technischen/chemischen Prozesse und die technische Dokumentation der gelieferten Käufer (z.B. Zusammensetzungen, Zeichnungen, Anwendungen, Verfahrensweisen, Chemische Formeln, Rezepte etc.) und andere Informationen einschließlich technischer und kaufmännischer Geschäftsgeheimnisse, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund der Umstände, unter denen sie zur Verfügung gestellt oder dem Käufer bekannt wurden, als vertraulich angesehen werden müssen (nachfolgend insgesamt „Know-How“), vertraulich zu behandeln und Dritten, insbesondere Wettbewerbern von Schulz & Sohn, nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen. Mit dieser Geheimhaltungsklausel verpflichtet sich der Käufer insbesondere dazu,

- Know-How nicht an Dritte zu übermitteln oder Dritten zugänglich zu machen, im Besonderen Konkurrenten von Schulz & Sohn, durch Vorzeigen von Plänen, Diagrammen, Spezifikationen, Chemischen Formeln, Rezepten oder anderen Dokumentationen, die Know-How beinhalten; und
- die Waren und deren Funktionen gegenüber Dritten, insbesondere Wettbewerbern von Schulz & Sohn, nicht zu offenbaren, indem diese geöffnet oder Teile herausgenommen oder die Waren in anderer Weise untersucht oder vorgeführt werden. Der Käufer wird alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Know-How vor rechtswidriger Untersuchung (einschließlich Reverse-Engineering), Übertragung, Verteilung und Gebrauch zu schützen. Der Käufer wird das Know-How nur solchen seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zur Verfügung stellen, die mit den Waren arbeiten und das Know-How für diese Arbeit benötigen. Bevor der Käufer das Know-How seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zur Verfügung stellt, wird er sie darüber informieren, dass das Know-How vertraulich und mit gleicher Sorgfalt wie firmeneigenes Know-How zu behandeln ist und sie mindestens in gleicher Weise und in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten, wie es in dieser Klausel 10 vorgesehen ist.

10.2 Dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen keine Informationen, die

- dem Käufer nachweislich durch Schriftstücke, Dokumentationen oder andere Beweismittel zu dem Zeitpunkt bereits bekannt waren, in welchem sie ihm von Schulz & Sohn zur Verfügung gestellt wurden, ohne dass diese Kenntnis auf der Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen beruht, oder

- ohne Einwirken des Käufers öffentlich zugänglich waren, oder
- dem Käufer ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von einem Dritten überlassen wurden, der diese Informationen nicht mittelbar oder unmittelbar von Schulz & Sohn erhalten hat.

10.3 Der Käufer darf die Zusammensetzung der Ware oder von Teilen der Waren weder unmittelbar noch mittelbar kopieren oder durch Zurückentwicklung (Reverse Engineering) analysieren.

10.4 Schulz & Sohn behält sich alle Rechte an dem Know-How vor.

10.5 Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn die vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Käufer und Schulz & Sohn erfüllt sind.

10.6 Der Käufer verpflichtet sich, Schulz & Sohn und seine Geschäftstätigkeit zu schützen, und stimmt zu, dass die Leistung von Schadensersatz eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Klausel 10 nur unangemessen kompensieren würde. Des Weiteren akzeptiert und bestätigt der Käufer, dass eine erfolgte oder drohende Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen Schulz & Sohn irreparable Schäden zufügen würde und dass Schulz & Sohn daher zusätzlich zu sämtlichen gesetzlichen und sonstigen Ansprüchen berechtigt ist, eine einstweilige Verfügung gegen die erfolgte, drohende oder fortgesetzte Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung zu erwirken, wenn Schulz & Sohn darlegen kann, dass durch die Verletzung Schäden entstehen können, ohne dass Schulz & Sohn aber verpflichtet wäre, tatsächliche Schäden nachzuweisen.

11. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

11.1 Für Verträge und sonstige Beziehungen zwischen den Parteien sowie für diesbezügliche Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf CISG vom 11.04.1980). Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms 2020 auszulegen.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz.

11.3 Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.